

burg im Breisgau, von wo er 1872 nach Straßburg wechselte. 1887 wurde S. schließlich an die Universität Leipzig berufen, wo er bis zu seinem Tode am 16. 5. 1917 aufgrund eines Gehörleidens zunehmend isoliert lebte.

S. widmete sich zeitlebens der hist. Erforschung des röm. Rechts und der Entwicklung des dt. Rechts, griff aber auch in Streitfragen der Zeit ein (z.B. Zivilehe) und war an der Ausarbeitung des BGB beteiligt. Am nachhaltigsten wirkten jedoch seine kirchenrechtlichen Arbeiten. 1892 erschien der erste Band seines Kirchenrechtsbuchs, in dem S. die grundlegende These aufstellte, daß das Kirchenrecht in einem Widerspruch zum Wesen der Kirche stehe (»Das Wesen der Kirche ist geistlich, das Wesen des Rechts ist weltlich.« Kirchenrecht I, S. 1). Den Widerspruch zwischen Kirche und Kirchenrecht begründete S., indem er auf den Unterschied zwischen der rein spirituellen, rechtsfreien Gemeinde der frühen Christen und der modernen, rechtlich verfaßten Kirche als Herrschaftsverband verwies. »Die Kirche des Urchristentums (Ekklesia) ist eine rein geistliche, die katholische Kirche ist eine geistlich-weltliche, die evangelische Kirche im Rechtssinn, wie sie heute (1892) vor uns steht, eine rein weltliche Organisation.« (ebd.)



### Sohm, Gotthard Julius Rudolph (1841–1917)

S. wurde am 29. 10. 1841 in Rostock als Sohn eines Advokaten geboren. Ab 1860 studierte er Rechtswissenschaft in Rostock, Berlin und Heidelberg. Der Promotion 1864 in Rostock zum Dr. jur. folgte 1866 die Habilitation in Göttingen. 1870 übernahm S. eine Professur für dt. und kirchl. Rechte in Frei-

Die Aufnahme von S.s Thesen in der liberalen Theologie (z.B. bei v. →Harnack) war positiv, bei den Vertretern der Volkskirche als Institution und der dialektischen Theologie, aber auch in der neueren Exegese und Patristik, deutlich ablehnend. Immerhin hat S. eine Diskussion um Wesen und

Auftrag der Kirche ausgelöst, die bis heute nicht abgeschlossen ist.

Werke: G. J. R. Sohm: Kirchenrecht, 2 Bde., <sup>2</sup>1970 (1892/1923); Institutionen. Geschichte und System des röm Privatrechts, <sup>17</sup>1923 (1887); Kirchengeschichte im Grundriß, <sup>18</sup>1913 (1888); Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung, <sup>2</sup>1971 (1871/1867); Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und kanonischen Recht geschichtlich entwickelt, <sup>2</sup>1966 (1875)

Lit: A. Bühler: Kirche und Staat bei Rudolf Sohm, 1965; D. Stoodt: Wort und Recht. Rudolf Sohm und das theologische Problem des Kirchenrechts, 1962.

*R. Dziewas*